

Satzung des Fördervereins der Grundschule Schlaitdorf e.V.

Geänderte Fassung vom 07.02.2011



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Grundschule Schlaitdorf**, nach Eintrag in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „**e.V.**“
2. Vereinssitz ist Schlaitdorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 AO). Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verbraucht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Schlaitdorf bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages. Der Verein fördert durch Sach- und Geldspenden sowie durch Organisation von Veranstaltungen die wissenschaftliche, sportliche, musische und politische Bildung der Schlaitdorfer Grundschüler/innen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines/r im laufenden Geschäftsjahr abgelehnten Bewerbers/in beschließen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod, juristische Personen scheiden aus mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit
 - Austritt
 - Ausschluss des Mitgliedes

§ 4 Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder von 50% der Mitglieder.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres beschließt.



2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Geschäftshalbjahres auf das Konto Nr: 8513630, bei der KSK Esslingen-Nürtingen BLZ: 611 00 20 zu bezahlen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV beschließt:
 - Den Jahresbericht des Vorstands
 - Entlassung und/oder Neuwahl des Vorstands
 - Aufnahme von durch den Vorstand abgewiesene Bewerber
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Höhe des Beitrags
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die MV kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 8 MV / Einberufung, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann alleine oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder unter Mitteilung derselben. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Ladung erfolgt durch Mitteilung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen für Schlaitdorf unter Vereinsmitteilungen.
4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die MV stimmt auf Antrag schriftlich ab, ansonsten mit Handzeichen. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung/ Aufhebung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
6. Zur MV muss der/die amtierende Rektor/in in der Grundschule eingeladen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Amtszeit des Vorstands dauerte 2 Jahre. Die MV wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wurde.



2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Vorstand können nicht sein:
 - juristische Personen
 - Mitglieder des Lehrkörpers der Grundschule Schlaitdorf
 - Der Bürgermeister der Gemeinde Schlaitdorf

§ 10 Vorstand, Rechte/ Pflichten

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter/innen haben diese Befugnis nur gemeinsam und bei Verhinderung des Vorsitzenden.
2. Der/Die Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Amtsführung des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 11 Auflösung/ Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlaitdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Schlaitdorf zu verwenden hat. Die Auflösung/ Aufhebung des Vereins kann nur gem. § 8 Abs. 5 beschlossen werden

Schlaitdorf, 07.02.2011